



Informationsvorlage

IV 10/2024-2029

Amt: Hauptamt		
Bearbeiter: Frau Edler	Öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: IV 10/2024-2029 erstellt am: 14.01.2025

Beschlussgegenstand

Verpflichtung der Ortschaftsräte auf ihre gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch den Bürgermeister

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich	Abstimmungsergebnis		
				Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Ortschaftsrat Liedersdorf	04.02.2025	4	ja			

Die Verpflichtung sollte im Hinblick auf die Bedeutung des Amtes in feierlicher Form durch das Nachsprechen einer Verpflichtungsformel erfolgen.

Verpflichtungsformel:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 30 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) sind die Mitglieder des Ortschaftsrates als ehrenamtlich Tätige darüber hinaus auf die ihnen nach § 32,33 KVG LSA obliegenden Pflichten und auf die Regelungen zur Haftung gemäß § 34 KVG LSA hinzuweisen. Der Hinweis ist gemäß § 30 Abs. 3 KVG LSA aktenkundig zu machen.



Stadt Allstedt

Belehrung gemäß § 30 Abs. 3 KVG LSA

Auszug

§ 32

Pflichten ehrenamtlich Tätiger

(1) Der in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene hat die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen.

(2) Der in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit fort.

(3) Der in ein Ehrenamt Berufene hat eine besondere Treuepflicht gegenüber der Kommune, für die er das Ehrenamt ausübt. Er darf Dritte nicht vertreten, wenn diese Ansprüche und Interessen gegenüber der Kommune geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. Das Vertretungsverbot nach Satz 2 gilt auch für zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene, wenn die vertretenen Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Ob die Voraussetzungen eines Vertretungsverbots vorliegen entscheidet bei Mitgliedern der Vertretung, Ortschaftsräten und Ortsvorstehern die Vertretung, im Übrigen der Hauptverwaltungsbeamte.

(4) Übt ein zu ehrenamtlicher Tätigkeit r Bürger diese Tätigkeit nicht aus oder verletzt er seine Pflichten nach Abs. 1 gröblich oder handelt er seiner Verpflichtung nach Abs. 2 zuwider oder übt er entgegen der Entscheidung der Vertretung oder des Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung nach Abs. 3 aus, gilt § 31 Abs. 2.

Auszug

§ 33

Mitwirkungsverbot

(1) Der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

1. ihm selbst,
 2. seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner,
 3. seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person
- einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Dies gilt nicht, wenn er an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

Das Mitwirkungsverbot gilt nicht

1. bei Beschlüssen und Wahlen, durch die Jemand als Vertreter der Gemeinde in Organe entsandt oder aus ihnen abberufen wird
2. bei Wahlen und anderen Bestellungen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und bei der Abwahl oder Abberufung aus solchen Tätigkeiten.

(2) Wer in einer Angelegenheit in anderen als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist, darf bei dieser Angelegenheit nicht in ehrenamtlicher Tätigkeit beratend oder entscheidend mitwirken. ...



Stadt Allstedt

(3) Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies unaufgefordert der zuständigen Stelle vorher anzuzeigen und den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufhalten. Er gilt in diesem Fall als nicht anwesend im Sinne dieses Gesetzes. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des offenen bei Mitgliedern der Vertretung und bei Ehrenbeamten die Vertretung, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, im Übrigen der Hauptverwaltungsbeamte.

(4) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften des Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam.